

Übersicht über die politisch relevanten Veränderungen des Leitbildentwurfs für die Verwaltungsstrukturreform 2019 durch die Koalitionsfraktionen

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
Kreisebene			
1	Veränderung der Mindesteinwohnerzahl für Landkreise Änderung bei Abweichungsmöglichkeit von der Einwohnerzahl	<ul style="list-style-type: none"> - Regel<u>mindest</u>einwohnerzahl für Landkreise i.H.v. 175.000 EW - Unterschreitung der <u>Mindest</u>einwohnerzahl nur aus Gründen der Flächenausdehnung aber zugleich Geltung einer absoluten Einwohneruntergrenze für Landkreise i.H.v. 150.000 EW - Regel<u>mindest</u>einwohnerzahl für Kreisfreiheit 175.000 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer <u>Regelein</u>wohnerzahl von 175.000 für Landkreise mit allgemeiner Abweichungsmöglichkeit in „begründeten Fällen“, „insbesondere“ hinsichtlich der Flächenausdehnung - <u>Mindest</u>einwohnerzahl für Landkreise ist 150.000 - <u>Regelein</u>wohnerzahl von 175.000 EW für die Kreisfreiheit von Brandenburger Städten, <u>Prüfvorbehalt des Landtages</u>
2	Änderung der Herleitung der Einwohnerzahl für Kreisfreiheit von Städten	- Herleitung der Regel <u>mindest</u> einwohnerzahl für Kreisfreiheit von Städten aus der Regelmindesteinwohnerzahl für Landkreise (Gleichbehandlung mit Landkreisen)	- Herleitung der <u>Regelein</u> wohnerzahl für Kreisfreiheit von Brandenburger Städten aus der Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 2019
3	Bezug zur neuen Prognose wurde hergestellt	Bevölkerungsvorausschätzung für das Land Brandenburg 2011-2030 des AfS und LBV von 2012	Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg 2014-2040 des AfS von Dez. 2015
4	Ausschluss des Schneidens von Landkreisen	Es soll von den jetzigen Gebietsgrenzen ausgegangen werden	Es soll von den jetzigen Gebietsgrenzen ausgegangen werden. Eine Teilung von Landkreisen soll nicht erfolgen.
5	Klare Aussage zu Aufgaben der bisherigen kreisfreien, künftig kreisangehörigen Städten	Die bislang kreisfreien, künftig kreisangehörigen Städte sollen auch kreisliche Aufgaben wahrnehmen können, die regelmäßig bürgernah zu erbringen und prägend für das urbane Leben sind.	Die bislang kreisfreien, künftig kreisangehörigen Städte sollen alle Aufgaben wahrnehmen können, die bereits bisher von großen kreisangehörigen Städten wahrgenommen werden können; Aufgabenkatalog entsprechend

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
			der Stadt Schwedt
6	Änderung zur Festlegung des künftigen Kreissitzes	Die Festlegung des Hauptverwaltungssitzes soll den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden	Kreissitzentscheidungen werden vom Landtag getroffen
7	Klare Aussage zur Finanzierung der landesweit bedeutsamen Kultureinrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung auf breiterer und solidarischer Basis im Verhältnis Land und Kommunen mit Entlastung der Kommunen um rund 11 Mio. EUR jährlich - abgesichert werden: Kommunale Theater und Orchester sowie weitere bedeutende Kulturstätten in den Oberzentren sowie Schwedt und Senftenberg - Zeitpunkt: in Vorbereitung der Verwaltungsstrukturreform - Langfristig: Schlüssel für Finanzierung und Tarifanpassung (50 Land:30 FAG:20 Kommune) - Erhöhung der Theaterpauschale im Rahmen des KFA um 5 Mio. EUR
Funktionalreform I			
8	<u>Grundaussage:</u> Konditionale Verknüpfung zw. Kreisgebietsreform und Funktionalreform	Zwingende Verknüpfung zw. beiden Reformteilen	Neustrukturierung der Kreise ohne Aufgabenübertragung zulässig; aber: verwaltungspolitischer Zusammenhang. Der Neustrukturierung soll daher unmittelbar eine Funktionalreform folgen.
9	Aufgabe Schulpsychologischer Dienst	Übertragung unter Vorbehalt der Sicherstellung des schnellen Zugriffs der Schulen auf die Psychologen	Kommunalisierung unter Vorbehalt weiterer Prüfung durch LT, ob <ul style="list-style-type: none"> - Mehraufwand aufgrund organisatorischer Veränderungen entsteht,

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
			<ul style="list-style-type: none"> - fachliche Konsequenzen eintreten, - Probleme infolge Trennung von Schulaufsicht und Schulpsychologischem Dienst entstehen. Festlegung erst im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens
10	Aufgabe Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Übertragung unter Vorbehalt der Prüfung, ob klagesichere Übertragung der Aufgabe möglich ist	Sofern Übertragung nach gründlicher Abwägung durch Landtag Sicherstellung der Weisungsbefugnis des Landes. Denkbar auch kommunale Zusammenarbeit.
11	Aufgabe Führung Denkmalliste		Sicherung eines hohen Qualitätsstandards
12	Aufgabe des LASV	Übertragung unter Vorbehalt des Erhalts der bisherigen Behördenstruktur (zentrale Aufgabenwahrnehmung)	Aufgabenwahrnehmung soll zentral in Form eines Kommunalverbandes mit Sitz in Cottbus erfolgen
13	Aufgabe Einladungs- und Rückmeldewesen Früherkennungsuntersuchungen		Prüfvorbehalt bzgl. möglicher Formen der kommunalen Zusammenarbeit für eine einheitliche Erbringung der Aufgaben in hoher Qualität
14	Aufgabe Überwachung von Apotheken, Arzneimitteln und Medizinprodukten		Prüfung möglicher Formen der kommunalen Zusammenarbeit für eine einheitliche Erbringung der Aufgaben in hoher Qualität; zentrale Aufgabenwahrnehmung entsprechend der LASV-Lösung empfohlen
15	Aufgabe Vollzugsaufgaben Naturschutz	Verbleib von Grundsatzangelegenheiten beim Land	Prüfung, ob <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung von Naturschutzbehörden in konzentrierten Verfahren auf der Ebene erfolgen kann, die auch für das Genehmigungsverfahren zuständig ist, - die noch beim Land liegenden spezialisierten Aufgaben des Artenschutzes ebenso beim Land verbleiben können wie Aufgaben, die der Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien dienen

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
16	Aufgabe Genehmigung/Überwachung von Anlagen gem. 4. BImSchV (ohne industrielle Anlagen); Kommunalisierung von Aufgaben aus den Bereichen Abfall/Altlasten, gebietsbezogener Immissionsschutz und Luftreinhalteplanung	Übertragung u.a. der Verf. für Windkraft- und Tierhaltungsanlagen sowie Aufgaben aus den Bereichen Abfall, Altlasten, gebietsbezogener Immissionsschutz und Luftreinhalteplanungen; Verbleib des landesweiten Luftmessnetzes beim Land	Anlagen 4. BImSchV: Übertragung nach „Zick-Zack-Modell“ (Gutachten Bogumil); Bestimmung des konkreten Verlaufs der „Zick-Zack-Linie“ erst im Gesetzgebungsverfahren; Genehmigung und Überwachung in einer Hand; Kommunalisierung der Überwachung von nicht genehmigungsbedürftigen Einrichtungen bietet sich an
17	Aufgabe hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB)	Übertragung hoheitlicher und gemeinwohlorientierter Aufgaben des LFB; Verbleib erwerbswirtschaftlicher Aktivitäten auf Landesebene; Übertragung von Teilaufgaben (bspw. Verfolgung von OWi) auf gemeindliche Verwaltungen	Verbleib auf Landesebene: Bewirtschaftung Landeswald und damit verbundene Gemeinwohlaufgaben (z.B. Waldumbau), Ausbildungsaufgaben (Waldarbeiterschule), Fördermittelbewilligung, gemeinwohlorientierte Aufgaben des Landeskompetenzzentrums Forst in Eberswalde; Kommunalisierung der Waldpädagogik unter Erhalt der Waldschulen.
18	Aufgabe Flurneuordnung und Fortbestandes des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung	Überprüfung des Fortbestandes des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung	Übertragung unter Sicherung gleicher Qualität und unter Vermeidung zusätzlichen Aufwands bei <u>begonnenen und neuen</u> Bodenordnungsverfahren; Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergesellschaften durch Verband für Landentwicklung.
19	Aufgabe Bestellung besonders sachkundiger Versteigerer		Prüfung, ob Bestellung und Vereidigung durch örtliche Ordnungsbehörde erfolgen kann.
20	Aufgabe Bestellung Meisterprüfungsausschüsse		Prüfung, ob Aufgabe nur einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt pro Handwerkskammerbezirk übertragen werden kann.
21	Aufgabe Kirchenaustritte (Übertragung auf die gemeindli-		Zuständigkeit soll bei Standesämtern liegen (Berücksichtigung des Vorschlags der Kirchen)

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
	che Ebene)		
22	Aufgabe Regionalplanung	Übertragung abhängig von der künftigen Zahl der Kreise bei Wahrung der Interessen der gemeindlichen Ebene	Abschließende Entscheidung erst mit gesetzlichen Festlegung über Kreisneugliederung; Sicherung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung
23	Aufgabe der Verwaltung der Naturparke	Übertragung abhängig von der künftigen Zahl der Kreise bei Wahrung der Interessen der gemeindlichen Ebene	Abschließende Entscheidung erst mit gesetzlichen Festlegung über Kreisneugliederung; Sicherung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung
24	Grenzveterinärdienst		Konkretisierung des örtlich zuständigen LK (LDS), Übergang des Fachpersonals muss sichergestellt werden.
Weiterentwicklung der Gemeindeebene			
25	Ergänzung eines eigenständigen landespolitischen Ziels		Die Reduzierung der Zahl der hauptamtlichen Verwaltungen wird nunmehr als eigenständiges Ziel verfolgt
26	Veränderung der Regelmindesteinwohnerzahl, Unterscheidung nach Teilräumen des Landes	- Regelmindesteinwohnerzahl bezogen auf das Jahr 2030 in Höhe von 10.000 EW	- Berliner Umland: Regelmindesteinwohnerzahl von 12.000 - Weiterer Metropolitanraum: 8.000 EW
27	Präzisierung des Modells der Amtsgemeinde		- Amtsgemeinde soll aus zwei Gemeinden gebildet werden können - Eine Obergrenze für die Zahl der Ortsgemeinden soll nicht festgelegt werden. - Eine Mindesteinwohnerzahl für Ortsgemeinden soll nicht festgelegt werden. - Auch Aufgaben, die in anderen Ländern mit Verbandsgemeindemodell an Verbandsgemeinden übertragen wurden, sollen die Amtsgemeinden künftig als gesetzlich zugewiesene Selbstverwaltungsaufgaben

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
			wahrnehmen können. - Direktwahl der Amtsgemeindegemeinderin oder des -bürgermeisters
28	Präzisierung des Modells der Mitverwaltung		- das Modell kommt für Gemeinden und Amtsgemeinden (nicht für Ämter) in Betracht - lediglich die Verwaltung wird durch die mitverwaltende Einheitsgemeinde oder die mitverwaltende Amtsgemeinde wahrgenommen - zwischen mitverwalteten und mitverwaltenden Einheits- oder Amtsgemeinden soll ein gemeinsames Gremium gebildet werden
29	Einschränkung bisher amtsangehöriger Gemeinden		Amtsangehörige Gemeinden können künftig keine weiteren Aufgaben auf ihre Ämter übertragen; Ausnahme mit Genehmigung des Kommunalministers
30	Klarstellung zur Ortsteilbildung		Möglichkeit aller Gemeinden, Ortsteile zu bilden, bleibt unberührt; freiwillige Zusammenschlüsse oder die Bildung von Amtsgemeinden oder die Mitverwaltung haben keinen Einfluss auf bestehende Ortsteile
31	Festlegung einer konkreten Frist für die Vorlage eines Gesetzentwurfes		Bis Ende 2016 soll dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.
Funktionalreform II			
32	Änderung des Zeitpunktes für den Zuständigkeitswechsel	wenn <u>alle</u> gemeindlichen Verwaltungen für mindestens 10.000 Einwohner zuständig sind	spätestens dann, „wenn die gemeindlichen Verwaltungen in der Regel die Regelmindesteinwohnerzahl erfüllen“
33	Aufgabenumfang	Für die Übertragung von der Kreis- auf die Gemeindeebene hat die Landesregierung 9 konkrete Aufgaben in Anlage 2 vorgeschlagen.	Zustimmende Kenntnisnahme zu den 9 Aufgaben und Bitte um Erweiterung im Dialog mit den Kommunen

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
Finanzierung der Reform & begleitende Finanzinstrumente & FAG			
34	Klare Aussage zur Finanzierung	Im weiteren Reformprozess zu bestimmende Höhe an Finanzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> - Keine zusätzliche Kreditaufnahme des Landes zur Finanzierung der Reform, Mittel i.H.v. 415 Mio. EUR werden in der allgemeinen Rücklage vorgehalten, ab 2019 kann ein Betrag in 10 gleichen Jahresscheiben bereitgestellt werden - Teilentschuldung: die benötigten Mittel werden <u>jährlich</u> finanziert
35	Präzisierung der Angebote zur Teilentschuldung	Kriterien für die Verteilung des Entschuldungstopfes: <ul style="list-style-type: none"> - Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2014 - Einnahmeverluste infolge Bevölkerungsrückgang - Finanzkraft der Kommunen - Für Gemeindeebene: Teilentschuldung nur, wenn mindestens für 10.000 EW zuständig 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Teilentschuldung festgelegt auf 50 Prozent der jeweiligen Kassenkreditbestände zum 31.12.2014 - Empfänger der Hilfen können sein <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreise und Oberzentren, die von der Strukturreform betroffen und bedürftig sind 2. Städte und Gemeinden, die sich bis 2019 freiwillig leitbildgerecht verändern und bedürftig sind 3. bedürftige Städte und Gemeinden, die bereits leitbildgerecht sind und denen Hilfen aus dem Ausgleichsfonds gewährt werden können - Vollzug der Teilentschuldung erfolgt über 10 Jahre: Kommunen erhalten Bedingungen und Maßgaben, deren Einhaltung vor der jährliche Auszahlung geprüft werden
36	Präzisierung der Einmal-Zahlung bei Strukturveränderung	Allgemeiner Hinweis auf Standardanpassungszuschuss und Ersatz aller reformbedingten Einmalkosten für die Kreisebene	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder neu gebildete Landkreis erhält einen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR je Ausgangsgebietskörperschaft zum pauschalen Ausgleich von Transformationskosten

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
			<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeebene: pauschaler Ersatz der reformbedingten Einmalkosten bei freiwilligen leitbildgerechten Strukturveränderungen. Das Land stellt hierfür von 2017 bis 2020 jährlich 2 Mio. € zur Verfügung.
37	Präzisierung des Standardanpassungszuschusses	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschuss zur Kompensation der zusätzlichen Belastungen eines Landkreises, der Aufgaben einer bislang kreisfreien Stadt übernommen hat, die jedoch nicht kostendeckend durch die gezahlte Kreisumlage dieser Städte finanziert werden. Zuschuss soll auch für Zusammenschluss von Landkreisen gelten. - Kreisumlagen sollen nicht allein aus Gründen der Einkreisung oder Landkreisfusion erhöht werden müssen 	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreise, die mit bisher kreisfreien Städten fusioniert sind, erhalten einen temporären Zuschuss in Abhängigkeit von den auf den Kreis übergegangenen Aufgaben
38	FAG		<p>Fortschreibung FAG mit folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkere Berücksichtigung der sozialen Lasten - Stärkung der Oberzentren, u.a. dadurch, dass bei reformbetroffenen Oberzentren der Bedarfsansatz für allgemeine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nicht reduziert wird - GFG für 2019, da neue Kommunalstruktur unterjährig in Kraft treten soll; anschließend – sobald möglich – wieder Umstellung auf FAG
E-Government			
39	Ergänzungen der bisherigen Aussagen und Prüfauftrag an die Landesregierung		<p>Festlegung von zusätzlichen Grundsätzen auf Basis verfügbarer Ressourcen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollen bestimmte einheitliche Standards für IT-Infrastrukturen und –Basiskomponenten gesetzt werden.

Übersicht über politisch relevanten Änderungen am Leitbildentwurf der Landesregierung

	Stichwort	Entwurf der Landesregierung vom 16. Juni 2015	Änderung/Ergänzung durch die Koalitionsfraktionen
			<p>Für die Zusammenarbeit von Land und Kommunen soll ein Kooperationsmodell geprüft werden.</p> <p>2. Die Entwicklung leistungsfähiger Aufgabenträger für E-Government ist von besonderer Bedeutung. Dazu können neben dem IT-Dienstleister des Landes institutionelle Zusammenschlüsse in Gestalt eines oder mehrerer kommunaler Rechenzentren einen wichtigen Beitrag leisten.</p> <p>3. Die Landesregierung wird gebeten, landesgesetzliche Rahmenregelungen zu prüfen.</p>